

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung
- 1 -			
1.1	§ 1	<b>Geltungsbereich</b> (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Köln (Abstimmungsgebiet).	§ 1 Abs. 1 ist an § 1 der Mustersatzung (Anlage 3) angelehnt. In Erweiterung dazu enthält die Satzung auch Regelungen über das Bürgerbegehren und den durch die GO-Reform 2007 eingeführten Ratsbürgerentscheid.
1.2		(2) Mittels Bürgerbegehren können die Bürgerinnen und Bürger beantragen, anstelle des Rates selbst durch Bürgerentscheid über eine Angelegenheit der Stadt Köln zu entscheiden.	Zur besseren Verständlichkeit gibt Abs. 2 die gesetzliche Definition des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 1 S. 1 GO NRW wieder.
1.3		(3) In Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, können die Bürgerinnen und Bürger dieses Stadtbezirks durch Bürgerbegehren beantragen, durch Bürgerentscheid an Stelle der Bezirksvertretung zu entscheiden.	Abs. 3 weist auf die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens auf Bezirksebene nach § 26 Abs. 9 GO NRW hin.
1.4		(4) Der Rat kann von sich aus beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).	Abs. 4 gibt die gesetzliche Definition des § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW zum Ratsbürgerentscheid wieder.
2.1	§ 2	<b>Bürgerbegehren</b> (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.	Abs. 1 weist auf das nach § 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW geregelte Schriftformerfordernis hin.
2.2		(2) Es muss folgende Angaben enthalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zur Entscheidung zu bringende Frage in eindeutiger und verständlicher Formulierung,</li> <li>- eine Begründung,</li> <li>- einen nach gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme bzw. den Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste sowie</li> <li>- die Benennung von bis zu drei Bürgerinnen/Bürgern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.</li> </ul> Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenliste vorhanden sein.	Abs. 2 weist auf die weiteren formalen Anforderungen nach § 26 Abs. 2 GO NRW hin. Nach der Rechtsprechung und Literatur müssen die genannten Angaben auch auf jedem Unterschriftenblatt vorhanden sein (Held/Becker, GO NRW, § 26 Anm. 4; VG Gelsenkirchen, U. v. 27.11.98, 15 K 470/97).

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung
----------	----	-------------------	------------

2.3		(3) In der Unterschriftenliste muss die/der Unterzeichnende nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennbar sein. Der Nachweis der Unterschriftsberechtigung zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung ist zusätzlich durch Angabe des Unterschriftsdatums erforderlich. Fehlt eine dieser Erfordernisse oder sind die Angaben unleserlich oder unvollständig, so ist die Unterschrift ungültig.	Abs. 3 gibt die nach §§ 26 Abs. 4 S. 3, 25 Abs. 4 GO NRW bestehenden Formanforderungen an die Unterschriften wieder (vgl. auch Held/Becker, GO NRW, § 26 Anm. 4).
2.4		(4) Das Bürgerbegehren muss von 3% der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Auf Bezirksebene muss das Begehren von 6 %, in Stadtbezirken mit mehr als 100.000 Einwohnern von 5% der in diesem Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger unterschrieben werden. Die von seiten der Stadt Köln zum 31.12. des Vorjahres festgestellte und im Amtsblatt öffentlich bekanntgegebene Zahl der Kommunalwahlberechtigten ist für die Höhe des Unterschriftenquorums maßgeblich.	Abs. 4 weist auf das nach § 26 Abs. 4, Abs. 9 GO NRW erforderliche Quorum hin. Mit der Stichtagsregelung wird eine feste und praktikable Orientierungsgröße für dieses Quorum geregelt. Aktuell (11.2.08) beträgt das erforderliche Quorum - für die Stadt Köln 23.017 (bei 767.249 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 1 5.135 (bei 102.708 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 2 3.942 (bei 78.835 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 3 5.618 (bei 112.356 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 4 3.824 (bei 76.487 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 5 4.061 (bei 81.223 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 6 3.415 (bei 56.923 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 7 4.066 (bei 81.318 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 8 3.689 (bei 73.788 Wahlberechtigten) - für Stadtbezirk 9 5.181 (bei 103.611 Wahlberechtigten).
2.5		(5) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen). Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.	Abs. 5 widmet sich der Rolle der Verwaltung bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens. Satz 1 gibt den Gesetzeswortlaut des § 26 Abs. 2 S. 3 GO NRW wieder (ebenso die bisherige Regelung des § 16 Abs. 6 S. 2 Hauptsatzung). Sätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis und geben die im Rahmen der Neutralität der Verwaltung möglichen Beratungsleistungen wieder.

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung
2.6		(6) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine benannte Mitarbeiterin/einen benannten Mitarbeiter der Verwaltung entgegengenommen. Bürgerbegehren, die eine rein bezirkliche Angelegenheit betreffen, werden von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen und zur Prüfung der Zulässigkeit an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.	Abs. 6 regelt die Einreichung des Begehrens bei der Verwaltung. Gesetzliche Vorgaben hierzu gibt es keine. Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 1 bzw. 7 Hauptsatzung sah eine Entgegennahme durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister vor. Die neue Regelung stellt klar, dass – wie auch bisher schon möglich – die Entgegennahme auch durch eine Vertreterin/einen Vertreter erfolgen kann.
2.7		(7) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung wird unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.	Abs. 7 weist – wie bisher bereits § 16 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung - auf die nach § 55 Abs. 1 GO NRW geltende Pflicht hin, den Rat bzw. die Bezirksvertretung unverzüglich über das Bürgerbegehren zu informieren.
2.8		(8) Nach Eingang des Begehrens findet unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung statt. Diese Prüfung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein.	Nach § 26 Abs. 6 S. 1 GO NRW hat der Rat „unverzüglich“ über die Zulässigkeit des Begehrens zu entscheiden. Abs. 8 gibt, ebenso wie die bisherige Regelung des § 16 Abs. 2 Hauptsatzung, die Verwaltungspraxis der Stadt Köln (und die anderer Städte, z.B. Bonn) wieder.
3.1	§ 3	<b>Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens</b> (1) Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Verwaltung entscheidet der Rat in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Der Rat entscheidet in gleicher Weise über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens auf Stadtbezirksebene.	Während die bisherige Regelung des § 16 Abs. 3 S. 1 Hauptsatzung keine zeitliche Festlegung der Ratsentscheidung vorsah, stellt Abs. 1 S. 1 nunmehr klar, dass der Rat – so wie auch bisher schon üblich – in der nach Abschluss der Vorprüfung folgenden Sitzung über die Zulässigkeit entscheidet. Satz 2 weist auf die gesetzliche Regelung des § 26 Abs. 9 Nr. 3 GO NRW hin, wonach der Rat und nicht die Bezirksvertretung für die Entscheidung über die Zulässigkeit zuständig ist.
3.2		(2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht den Vertreterinnen/Vertretern des Begehrens kein Rederecht zu.	Abs. 2 stellt klar, dass nach § 26 Abs. 6 S. 5 GO NRW den Initiatoren des Begehrens ein Rederecht im Rahmen der Sachdebatte nach Entscheidung des Rates für die Zulässigkeit des Begehrens, nicht aber schon bei Beratung über die reine Rechtsfrage der Zulässigkeit eingeräumt werden kann (vgl. auch VG Düsseldorf, B. v. 26.1.04 – 1 L 610/04).

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung
----------	----	-------------------	------------

3.3		(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Begehrens fest, so ist dies den benannten Vertreterinnen/Vertretern mit förmlichem Bescheid mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid können die Vertreterinnen/Vertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.	Abs. 3 gibt – wie auch bisher § 16 Abs. 4 S. 3 Hauptsatzung - das nach § 26 Abs. 6 S. 1, 2 GO NRW vorgesehene Verwaltungsverfahren wieder. Satz 2 gibt dem Bescheid beizufügende Rechtsbehelfsbelehrung wieder.
3.4		(4) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).	Abs. 4 nimmt auf die mit der GO-Reform eingeführte Neuregelung einer Sperrwirkung Bezug. Sofern der Rat die Zulässigkeit erklärt, kann die Stadt grundsätzlich keine entgegenstehende Vollzugsentscheidung mehr treffen. Diese gesetzliche Neuregelung eröffnet den Initiatoren erstmals die Möglichkeit, gegen die ablehnende Zulässigkeitsentscheidung im einstweiligen Rechtsschutz vorzugehen. Bisher waren solche Eilanträge aufgrund der fehlenden Sperrwirkung stets unbegründet (vgl. OVG NRW, B. v. 15.7.97, 15 B 1138/97).
4.1	§ 4	<b>Sachentscheidung über ein zulässiges Bürgerbegehren</b> (1) Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, so kann er in der selben und soll in der darauffolgenden Sitzung in der Sache über die beantragte Maßnahme beraten. Betrifft das Begehren eine rein bezirkliche Angelegenheit soll die Beratung in der darauf folgenden Sitzung der Bezirksvertretung erfolgen.	Abs. 1 stellt in Ergänzung zu der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 5 Hauptsatzung fest, dass der Rat auch die Möglichkeit besitzt, in der selben Sitzung, in der er die Zulässigkeit beschlossen hat, über das Begehren in der Sache zu entscheiden. S. 2 regelt das Verfahren bei Begehren auf Bezirksebene, in denen der Rat über die Zulässigkeit und die Bezirksvertretung über das Begehren in der Sache zu entscheiden hat.
4.2		(2) Im Rahmen der Sachdebatte im Rat bzw. in der Bezirksvertretung haben die Vertreterinnen/die Vertreter des Begehrens die Möglichkeit, ihren Antrag zu erläutern.	Abs. 2 gibt den Wortlaut des § 26 Abs. 6 S. 5 GO NRW wieder.
4.3		(3) Beschließt der Rat bzw. die Bezirksvertretung den mit dem zulässigen Bürgerbegehren verfolgten Antrag, so unterbleibt der Bürgerentscheid und das Verfahren ist erledigt.	Abs. 3 gibt den Wortlaut des § 26 Abs. 6 S. 4 GO NRW wieder.

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 5 -
----------	----	-------------------	------------	-------

4.4		(4) Lehnt der Rat bzw. die Bezirksvertretung eine Sachentscheidung im Sinne des zulässigen Bürgerbegehrens ab, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung des Rates.	Abs. 4 S. 1 gibt den Wortlaut des § 26 Abs. 6 S. 3 GO NRW wieder. S. 2 stellt klar, wann diese Frist beginnt (vgl. Held/Becker, GO NRW, § 26 Anm. 5.2).	
-----	--	---	---	--

5.1	§ 5	<b>Bürgerentscheid</b> (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der konkrete Abstimmungstag wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestimmt.	In Abweichung von § 2 der Mustersatzung (Anlage 3) sieht Abs. 1 ebenso wie bisher bereits § 17 Abs. 1 S. 3 Hauptsatzung eine Bestimmung des konkreten Abstimmungs(sonn-)tages durch den Oberbürgermeister (und nicht durch den Rat) vor, da andernfalls der Rat in der Sitzung, in der über die Zulässigkeit entschieden wird, bereits den Abstimmungstag festlegen müsste. Satz 1 (Sonntag) folgt der Regelung nach § 14 Abs. 1 KWahlG und § 9 Abs. 1 Mustersatzung (vgl. auch § 17 Abs. 1 S. 2 Hauptsatzung).	
5.2		(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.	Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 S. 2 KWahlG, § 9 Abs. 2 Mustersatzung.	
6.1	§ 6	<b>Ratsbürgerentscheid</b> (1) Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von mindestens 60 Stimmen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.	Abs. 1 gibt die Regelung des § 26 Abs. 1 S. 2 GO und die auf den Rat der Stadt Köln bezogenen Mehrheitsanforderungen wieder. S. 2 stellt klar, dass nach § 40 Abs. 2 GO NRW der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stimmberechtigt ist.	
6.2		(2) Der Beschluss muss die Fragestellung, eine Begründung sowie einen nach gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme bzw. den Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste enthalten.	Abs. 2 stellt klar, dass auch für den Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 S. 3 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bürgerbegehren nach § 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW gelten.	
6.3		(3) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend für den Ratsbürgerentscheid.	Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zum Bürgerentscheid gelten auch für den Ratsbürgerentscheid.	

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 6 -
----------	----	-------------------	------------	-------

7.1	§ 7	<p><b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist sie/er für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.</p>	Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 2 S. 1 KWahlG und § 2 Abs. 2 Mustersatzung.
7.2		(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden.	Die nach § 6 der Verordnung zur Durchführung von Bürgerbegehren erforderliche Regelung des Abs. 2 S. 1 folgt § 5 Abs. 1 KWahlG, § 3 Mustersatzung sowie § 17 Abs. 2 Hauptsatzung; die Verwaltung hat die Möglichkeit, die Anzahl der Stimmbezirke/Stimmlokale den Anforderungen entsprechend festlegen zu können.
7.3		(3) Sie/Er bildet für jeden Stimmbezirk und Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand, bestehend aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, einer stellvertretenden Vorsteherin/einem stellvertretenden Vorsteher und 3 Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft diese. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.	Abs. 3 übernimmt die Formulierung von § 2 Abs. 4 KWahlG, § 2 Abs. 3 Mustersatzung. Aus Gründen der Praktikabilität wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl der Beisitzer auf die gesetzliche Mindestzahl von 3 Personen zu beschränken.
7.4		(4) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausschließungsgründe wegen Befangenheit nach § 31 GO NRW Anwendung finden.	Abs. 4 gibt den Wortlaut von § 2 Abs. 7 KWahlG, § 2 Abs. 4 Mustersatzung wieder.

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung
----------	----	-------------------	------------

8.1	§ 8	<p><b>Abstimmungsberechtigung</b>            (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Entscheid im Gebiet der Stadt Köln seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat. Bei bezirklichen Bürgerentscheiden ist die Abstimmungsberechtigung auf die im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger im Sinne des S. 1 beschränkt.</p>	<p>Abs. 1 folgt § 4 der Mustersatzung und berücksichtigt die aktuelle durch die Reform des Kommunalwahlrechts (Gesetz zur Änderung des KWahlG v. 9.10.07, GVBl. NRW 2007, 374) eingeführte Erweiterung des aktiven Wahlrechts nach § 7 Abs. 1 KWahlG (Wohnsitz seit mindestens 16 Tagen statt bisher mindestens 3 Monaten). Satz 2 setzt § 26 Abs. 9 Nr. 3 GO NRW um. Danach sind bei bezirklichen Begehren nur die Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirks abstimmungsberechtigt.</p>
8.2		<p>(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist diejenige/derjenige,            1. für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in §§ 1896 Abs. 4, 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,            2. die/der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p>	<p>Abs. 2 gibt den Wortlaut der § 8 KWahlG, § 4 Abs. 2 Mustersatzung wieder.</p>
8.3		<p>(3) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p>	<p>Abs. 3 ist an die Regelung bei der Kommunalwahl in § 9 Abs. 1 KWahlG angelehnt und wortgleich mit § 5 Abs. 1 Mustersatzung.</p>
8.4		<p>(4) Abstimmungsberechtigten wird auf Antrag ein Stimmschein erteilt.</p>	<p>vgl. § 9 Abs. 2 KWahlG, § 5 Abs. 2 Mustersatzung;</p>

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 8 -
----------	----	-------------------	------------	-------

9.1		<p><b>Abstimmungsverzeichnis</b>            (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) fest steht, dass sie abstimmfähig und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.</p>	<p>Abs. 1 ist an die wahlrechtliche Regelung des § 10 Abs. 1 KWahlG sowie § 6 Abs. 1 Mustersatzung angelehnt und berücksichtigt die Änderungen infolge der Erweiterung des Wahlrechts durch die Reform des Kommunalwahlgesetzes (vgl. lfd. Nr. 8.1).</p>	
9.2		<p>(2) Die Bürgerin/Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.</p>	<p>vgl. § 10 Abs. 2 KWahlG, § 6 Abs. 2 Mustersatzung;</p>	
9.3		<p>(3) Inhaberinnen/Inhaber eines Stimmscheins gem. § 8 Abs. 4 können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.</p>	<p>vgl. § 10 Abs. 3 KWahlG, § 6 Abs. 3 Mustersatzung;</p>	
9.4		<p>(4) Jede Abstimmungsberechtigte/jeder Abstimmungsberechtigte kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Verzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Ein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis besteht nur dann, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.</p>	<p>Abs. 4 berücksichtigt die Änderung des § 10 Abs. 4 KWahlG infolge der Reform des Kommunalwahlrechts (vgl. lfd. Nr. 8.1). Die bisherige Auslegung des Verzeichnisses (vgl. § 6 Abs. 4 Mustersatzung) wurde durch die Einsichtnahmemöglichkeit ersetzt.</p>	



Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 9 -
----------	----	-------------------	------------	-------

10.1	§ 10	<p><b>Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Frist zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nach § 9 Abs. 4 benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jeden in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten.</p>	<p>Abs. 1 ist an die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen angelehnt (vgl. § 13 Abs. 1 KWahlOrdnung, § 3 DurchführungsVO Bürgerentscheid, § 7 Abs. 1 Mustersatzung). Die Formulierung berücksichtigt die Änderung des KWahlG (vgl. lfd. Nr. 9.4). Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ist es unschädlich, dass der Wortlaut der Satzung von der noch nicht an die Kommunalwahlrechtsreform angepassten KWahlO abweicht. § 13 Abs. 1 KWahlO geht noch von einer Benachrichtigung nach Auslegung des Verzeichnisses aus. Die Auslegung ist jedoch nach § 10 Abs. 4 KWahlG durch die Einsichtnahmemöglichkeit ersetzt. Der Wortlaut der Satzungsregelung wurde daher an das KWahlG als der höherrangigen Norm angepasst.</p>	
10.2		<p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,</li> <li>2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,</li> <li>3. ein Abstimmungsheft gem. § 11 dieser Satzung,</li> <li>4. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,</li> <li>5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,</li> <li>6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,</li> <li>7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.</li> </ol>	<p>vgl. § 13 Abs. 2 KWahlO, § 7 Abs. 2 Mustersatzung;</p>	

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 10 -
----------	----	-------------------	------------	--------

10.3		<p>(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Frist zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nach § 9 Abs. 4 macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister öffentlich bekannt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,</li> <li>2. die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach § 9 Abs. 4,</li> <li>3. dass innerhalb der Einsichtnahmefrist bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.</li> </ol>	<p>vgl. § 3 DurchführungsVO Bürgerentscheid, § 7 Abs. 3 Mustersatzung; zur Anpassung an das neue KWahlG vgl. lfd. Nr. 10.1.</p>	
------	--	--	---	--

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 11 -
----------	----	-------------------	------------	--------

11.1	§ 11	<p><b>Abstimmungsheft</b></p> <p>(1) Das Abstimmungsheft enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Köln zum Bürgerentscheid“. Ebenso ist der Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss, anzugeben.</p>	<p>Nach § 4 DurchführungsVO Bürgerentscheid sind die Stimmberechtigten in „geeigneter Weise“ über die die Auffassungen der Initiatoren des Begehrens sowie über die innerhalb der Gemeindeorgane (Rat, Oberbürgermeister und evtl. Bezirksvertretung) zu informieren. Die Formulierung des Abs. 1 folgt § 8 Abs. 1 Mustersatzung.</p>	
11.2		<p>(2) Das Abstimmungsheft enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Verlauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,</li> <li>2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,</li> <li>3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,</li> <li>4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,</li> <li>5. eine kurze sachliche Begründung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, in dem sie/er die Haltung der Verwaltung zum Bürgerbegehren wiedergibt,</li> <li>6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie der Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.</li> </ol>	<p>Abs. 2, der den Mindestinhalt des Abstimmungsheftes definiert, ist an § 8 Abs. 2 Mustersatzung angelehnt.</p>	

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 12 -
----------	----	-------------------	------------	--------

11.3		<p>(3) Auf entsprechenden Wunsch sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine kurze sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,</li> <li>2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.</li> </ol>	<p>Die Regelung des Abs. 3 gibt auch den Gruppen, Einzelmandatsträgerinnen/Einzelmandatsträgern sowie Ratsmitgliedern, die gegen ihre Fraktion oder Gruppe stimmen, die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
11.4		<p>(4) Die Informationen nach § 11 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 und Abs. 3 sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister spätestens bis zum 54. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 11 Abs. 2 und 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenen Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat.</p> <p>Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.</p>	<p>Abs. 4 stellt den notwendigen redaktionellen Abstimmungsprozess dar.</p>	

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 13 -
----------	----	-------------------	------------	--------

11.5		<p>(5) Die von den Beteiligten nach § 11 Abs. 2 und 3 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal 2 DIN-A-4 Blätter (Vor- und Rückseite) beschränkt. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie/er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Abs. 5 widmet sich den formellen Textvorgaben. Die Befugnis zur Streichung unzulässiger Passagen ist auch in § 8 Abs. 3 S. 3 Mustersatzung vorgesehen und aus Sicht der Verwaltung notwendig, um Missbräuche zu vermeiden.</p>	
11.6		<p>(6) Bei bezirklichen Bürgerbegehren werden die Regelungen der Abs. 1-5 analog angewandt.</p>		
11.7		<p>(7) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Köln veröffentlicht.</p>		

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 14 -
----------	----	-------------------	------------	--------

12.1	§ 12	<b>Stimmabgabe</b> (1) Die/Der Abstimmende hat eine Stimme, die sie/er an der Abstimmurne, per Brief oder an einem elektronischen Wahlgerät geheim abgibt. Die Abstimmung kann durch den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten erfolgen, sofern für diese eine Bauartzulassung sowie eine Verwendungsgenehmigung für das dem Bürgerentscheid vorausgegangene Wahlereignis vorliegt.	Abs. 1 ist an § 5 Abs. 1 DurchführungsVO Bürgerentscheid, § 25 Abs. 1 KWahlG, § 12 Abs. 1 Mustersatzung angelehnt und berücksichtigt zusätzlich die in Köln übliche Möglichkeit zum Gebrauch von elektronischen Wahlgeräten nach § 25 Abs. 5 KWahlG, §§ 1, 4 Kommunalwahlgeräteordnung.
12.2		(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch amtlich hergestellte Stimmzettel. Diese müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.	vgl. § 26 Abs. 7 S. 1 GO NRW, §§ 23 Abs. 1 S. 1, 25 Abs. 2 KWahlG, § 10 Mustersatzung.
12.3		(3) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.	vgl. § 25 Abs. 2 KWahlG, § 12 Abs. 2 Mustersatzung;
12.4		(4) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.	vgl. § 25 Abs. 3 KWahlG, § 12 Abs. 3 Mustersatzung;
12.5		(5) Im Fall der Abstimmung an einem elektronischen Wahlgerät gibt die/der Abstimmende seine Stimme dadurch ab, dass sie/er durch Tastendruck kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll. Anschließend bestätigt sie/er durch Tastendruck die Stimmabgabe.	vgl. § 11 KommunalwahlgeräteVO;

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 15 -
----------	----	-------------------	------------	--------

12.6		(6) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ist sie/er des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen bzw. das elektronische Wahlgerät zu bedienen, so kann sie/er sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der/dem Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.	vgl. § 25 Abs. 4 KWahlG; § 12 Abs. 4 Mustersatzung; die Befugnis zur Bestimmungen eines Mitglieds des Abstimmungsvorstands zur Hilfsperson folgt aus § 41 Abs. 1 KWahlO.	
13.1	§ 13	<b>Stimmabgabe per Brief</b> (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Stimmschein und</li> <li>- in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel</li> </ul> so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr dort eingeht.	vgl. § 26 Abs. 1 KWahlG, § 12 Abs. 5 Mustersatzung;	
13.2		(2) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson nach § 12 Abs. 6 S. 2 auf dem Stimmschein der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.	vgl. § 26 Abs. 2 S. 1 KWahlG, § 12 Abs. 6 Mustersatzung;	

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 16 -
----------	----	-------------------	------------	--------

14.1	§ 14	<b>Öffentlichkeit</b> (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.	vgl. § 24 Abs. 1 KWahlG, § 11 Abs. 1 Mustersatzung;
14.2		(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmergebnis untersagt.	vgl. § 24 Abs. 2 KWahlG, § 11 Abs. 2 Mustersatzung;
14.3		(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.	vgl. § 24 Abs. 3 KWahlG, § 11 Abs. 3 Mustersatzung;
14.4		(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.	vgl. § 24 Abs. 4 KWahlG, § 11 Abs. 4 Mustersatzung;
15.1	§ 15	<b>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</b> (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne	vgl. § 27 Abs. 1 KWahlG, § 13 Abs. 1 Mustersatzung;



Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 17 -
----------	----	-------------------	------------	--------

15.2		<p>(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind die Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,</li> <li>2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,</li> <li>3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,</li> <li>4. weder Stimmbriefumschlag noch Stimmumschlag verschlossen sind,</li> <li>5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,</li> <li>6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,</li> <li>7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,</li> <li>8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</li> </ol> <p>Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p>	<p>vgl. § 27 Abs. 2 KWahlG, § 13 Abs. 2 Mustersatzung;</p>	
15.3		<p>(3) Der Briefabstimmungsvorstand stellt das Ergebnis der Briefabstimmung fest.</p>	<p>vgl. § 27 Abs. 3 KWahlG, § 13 Abs. 3 Mustersatzung;</p>	
15.4		<p>(4) Die Stimme einer/eines Abstimmungsberechtigten, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt oder sonst ihr/sein Stimmrecht nach § 8 KWahlG und § 8 dieser Satzung verliert. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.</p>	<p>vgl. § 27 Abs. 4 KWahlG, der nach Reform des Kommunalwahlrechts (vgl. lfd. Nr. 8.1) für den Fortzug eine Neuregelung und somit eine Abweichung von § 13 Abs. 4 Mustersatzung vorsieht.</p>	

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 18 -
----------	----	-------------------	------------	--------

16.1	§ 16	<b>Stimmzählung</b> (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.	vgl. § 29 Abs. 1 KWahlG, § 14 Abs. 1 Mustersatzung;
16.2		(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln bzw. der im elektronischen Wahlgerät registrierten Stimmabgaben zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.	vgl. § 29 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 13, 14 KommunalwahlgeräteVO, § 14 Abs. 2 Mustersatzung;
16.3		3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.	vgl. § 29 Abs. 3 KWahlG, § 14 Abs. 3 Mustersatzung;
17.1	§ 17	<b>Ungültige Stimmen</b> Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich hergestellt ist,</li> <li>2. keine Kennzeichnung enthält,</li> <li>3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,</li> <li>4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.</li> </ul>	vgl. § 30 KWahlG, § 15 Mustersatzung;

Lfd. Nr.	§§	Satzungsvorschlag	Begründung	- 19 -
----------	----	-------------------	------------	--------

18.1	§ 18	<b>Feststellung des Ergebnisses</b> (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.	vgl. § 16 Abs. 1 Mustersatzung;	
18.2		(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürgerinnen/Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.	vgl. § 26 Abs. 7 S. 2 u. 3 GO NRW, § 16 Abs. 2 Mustersatzung;	
18.3		(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.	§ 35 Abs. 1 KWahlG, § 16 Abs. 3 Mustersatzung;	

19.1	§ 19	<b>Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</b> Die §§ 4, 7 – 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 – 18, 19, 20 – 22, 33 – 60, 63, 81 – 83 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW, S. 306), in Kraft getreten am 28. April 2005, finden entsprechende Anwendung	vgl. § 17 Mustersatzung;	
20.1	§ 20	<b>Inkrafttreten</b> Die Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden trifft mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 7 Abs. 4 S. 2 GO NRW, § 18 Mustersatzung;	